

UMSATZSTEUER BEI REISELEISTUNGEN –

§ 25 UStG

MERKBLATT NR. 1897 | 09 | 2020

INHALT

1. **Vorbemerkung**
2. **Zweck der Sonderregelung und Funktionsweise**
3. **Voraussetzungen für die Anwendung – § 25 Abs. 1 UStG**
 - 3.1 Reiseleistungen eines Unternehmers
 - 3.2 Auftritt in eigenem Namen
 - 3.2.1 Unterscheidung Eigenhändler/Vermittler
 - 3.2.2 Für fremde Rechnung
 - 3.2.3 In fremdem Namen
 - 3.3 Inanspruchnahme von Reisevorleistungen
 - 3.3.1 Reisevorleistungen
 - 3.3.2 Eigenleistungen
 - 3.3.3 Gemischte Leistungen
4. **Steuerbefreiung – § 25 Abs. 2 UStG**
5. **Margenbesteuerung – § 25 Abs. 3 UStG**
6. **Kein Vorsteuerabzug aus Reisevorleistungen – § 25 Abs. 4 UStG**
7. **Vorsteuerabzug für die Umsatzsteuer aus der Marge beim Leistungsempfänger?**
8. **Aufzeichnungspflichten – § 25 Abs. 5 UStG**
9. **Anwendungsfall**

1. VORBEMERKUNG

Unternehmer, die in eigenem Namen Reiseleistungen erbringen und dafür Reisevorleistungen einkaufen, sind verpflichtet, die umsatzsteuerliche Sonderregelung des § 25 UStG – sog. Margenbesteuerung für Reiseleistungen – anzuwenden.

Durch die Erweiterung der Anwendung auch auf den B2B-Bereich sind seit 01.01.2020 wesentlich mehr Unternehmer von dieser Sonderregelung betroffen als bisher.

Es ist davon auszugehen, dass nicht nur klassische Anbieter von Reiseleistungen wie etwa Reiseveranstalter, sondern vielmehr auch alle Anbieter, die die Organisation von Meetings, Incentives, Konferenzen und Messen anbieten (sog. MICE-Leistungen) von der Margenbesteuerung betroffen sind. Und selbst Konzerngesellschaften, die zentral für alle Gesellschaften einer Gruppe die Organisation von Konferenzen, Fortbildungsveranstaltungen etc. übernehmen und die Kosten hierfür an die teilnehmenden Konzerngesellschaften weiterbelasten, sind seit 01.01.2020 von der Sonderregelung betroffen, sofern sie nicht im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft agieren.

Ab 2022 entfällt zudem die Möglichkeit, eine Gesamtmenge als Bemessungsgrundlage zu bilden (bisher § 25 Abs. 3 Satz 3

UStG), wodurch die betroffenen Unternehmen gezwungen sind, ihre Buchungssysteme sowie ihre betrieblichen Abläufe anzupassen.

Zu guter Letzt sind auch Unternehmer von der Sonderregelung betroffen, die selbst überhaupt keine Reiseleistungen ausführen, sondern nur für ihr Unternehmen einkaufen (z. B. Dienstreise, Betriebsausflug), weil sich für sie die Frage des Vorsteuerabzugs aus eingekauften Reiseleistungen stellt.

Mithilfe des Merkblattes kann der Steuerberater seine Mandanten über die Änderungen informieren und Handlungsbedarf aufzeigen.

2. ZWECK DER SONDERREGELUNG UND FUNKTIONSWEISE

Wenn ein Unternehmer Leistungen im Zusammenhang mit einer Reise ein- und wieder verkauft, so handelt es sich oftmals um eine **Vielzahl von Einzelleistungen**, für die – ohne Bestehen einer Sonderregelung – für jede einzelne Leistung umsatzsteuerlich zu prüfen wäre,

- ob es sich um eine **Haupt- oder Nebenleistung** handelt
- wo sich der **Ort** der Leistung befindet
- welcher **Steuersatz** zur Anwendung kommt

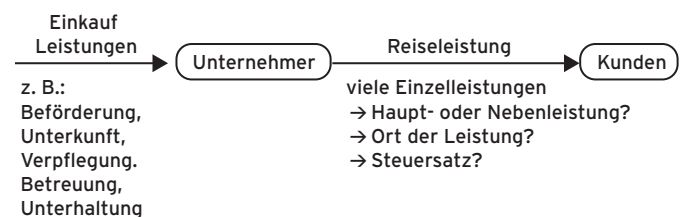


Abbildung 1: Reiseleistungen ohne Sonderregelung

Deshalb wurde für diese Zwecke eine **Sonderregelung als Vereinfachungsregelung** geschaffen, nach welcher beim Ein- und Verkauf solcher Leistungen die verkauften Reiseleistungen

- als **eine einheitliche Hauptleistung** behandelt werden
- mit einem einheitlichen **Leistungsort** (Sitzort des leistenden Unternehmers) und
- einem einheitlichen **Steuersatz** (Regelsteuersatz)